



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

IX. Stück, ausgegeben und versendet am 7. August 1918.

Inhalt: Tilgung der Wutkrankheit bei Haustieren. — 74. Regelung des Verkehrs mit Frühobst. 75. Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat August. — 76. Richt- u. Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat August 1918.

66.

Tilgung der Wutkrankheit bei Haustieren.

№ 16250.

(Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 8 August 1916 L. № 49265/16 zur Bekämpfung der Wutkrankheit).

§ 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte)—in den Städten durch die Magistrat—in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2. Hunde sind, sofern sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beissicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3. In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etc.) dürfen Hunde unter keinen Bedingung mitgenommen werden.

§ 4. Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5. Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, sofern nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Vorphlegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kautionserlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrochen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genom-

menen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6. Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreis-tierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohlthätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beißen können, u. auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmscheine für Wach—Jagd—Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8. Die Ausnahmscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung gültig, daher für Wachhunde nur, ins solange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd—und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9. Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G. darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil—, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11. Übertretungen dieser Vdg. werden, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19./VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

74.

Regelung des Verkehres mit Frühobst.

Nr 15316.

Im Anschlusse der Vdg. Oe. S. Präs. Nr. 5226/16 ergeht nachstehende Verordnung über den Verkehr von Frühobst, sowie über Erzeugung von Marmelade, Obstwein, Obstessig, Obstrantwein und aus Obstwein hergestellten Spiritus (Obst—Kognag).

1) Gegenstand und Umfang der Verordnung.

Alle in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen haben bloss für das Frühobst Geltung.

2) Verkehr mit Frühobst.

Als Frühobst im Sinne dieser Verordnung hat alles vor dem 31. August reife Obst jeder Gattung zu gelten. Nach diesem Termine ist alles Obst als Spätobst anzusehen. Für den Verkehr mit Frühobst innerhalb des österr. ung. Okkupationsgebietes ist nur die Überfuhrsbewilligung jenes Kreiskommandos nötig, aus dessen Bereich das Obst überführt werden soll.

Zur Ausfuhr von Frühobst über die Grenze des österr. ung. Okkupationsgebietes sind jedoch die gemäss Oe. S. Präs. Nr. 5226/18 vorgeschriebenen Transportscheine und Frachtbriefe der vom M. G. G. autorisierten Gemüse und Obsteinkaufstelle notwendig. Diese hat die Transportdokumente kostenlos auszustellen und abzugeben.

Zur Erlangung der Überfuhrscheine durch das k. u. k. Kreiskommando muss ausserdem Ursprungsart, Gattung und Menge der Ware auch der Verwendungszweck und Bestimmungsort genau angegeben werden. Berücksichtigt werden in erster Linie Ansuchen für Zwecke der Approvisionierung, soweit es die Interessen des Kreiskommandos gestatten. Händler erhalten die Überfuhrsbewilligung nur dann, wenn dieselben nachweisen können, dass sie den Obsthandel bereits vor dem Kriege beruflich ausgeübt haben.

3) Erzeugung von Marmelade und Dörrobst.

Die Marmeladeerzeugung ist an die Bewilligung des k. u. k. Militärgeneral-

gouvernements gebunden. Im Gesuche müssen der Ort der Fabrikationsstätte, deren Einrichtung und Leistungsfähigkeit, sowie Quantität des zu verarbeitenden Obstes enthalten sein.

Weiters ist dem Ansuchen ein Nachweis beizuschliessen, wieviel Zucker für die Marmeladeerzeugung vorhanden ist und welcher Provenienz derselbe entstammt.

Soll Marmelade ohne Zucker hergestellt werden, so ist die Art und Weise, in welcher das Obstmus konserviert werden soll, genau festzulegen und die Zusammensetzung des Endproduktes im Gesuche anzugeben.

Alle erzeugte Marmelade ist der von M. G. G. autorisierten Gemüse- und Obsteinkaufstelle im Wege des Kreiskommandos anzumelden und anzubieten.

Die Erzeugung von Dörrobst jeder Art ist frei, doch ist die erzeugte Ware ebenfalls der vom M. G. G. autorisierten Gemüse und Obsteinkaufstelle anzumelden und anzubieten.

4) Erzeugung von Obstwein und Obttessig.

Die Erzeugung von Obstwein und Obstessig für den Hausbedarf ist frei.

Die Erzeugung in grössern Mengen für Handelszwecke, sowie im fabrikmässigen Betriebe unterliegt der Bewilligung des M. G. G. und haben die diesbezüglichen Gesuche stets die Grösse der zu verarbeitenden Quantität an Obst und den Kreis, welchem dasselbe entnommen werden soll, zu enthalten.

5) Erzeugung von Obstbranntwein und Spiritus.

Die Erzeugung von Obstbranntwein und die Erzeugung von Spiritus aus Obstwein (Obst—Kognak) ist an die Bewilligung des M. G. G. gebunden. Jedenfalls darf aber bloss Obst, das für den menschlichen Genuss unverwendbar ist zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

Das Brennen von Spiritus aus Wildobst ist frei.

Alle aus vorstehenden Bestimmungen an das M. G. G. zu richtenden Gesuche sind unbedingt durch das zuständige Kreiskommando vorzulegen.

Die Gesuche sind vorschriftsmässig zu stempeln, ungestempelte Gesuche werden zurückgewiesen.

75.

Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat August 1918.

№ 14074/90. Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916, E. Nr. 24643 bzw. vom 29. März 1917 Nr. 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat August 1918 die zur Schlachtung zulässige Anzahl der Tiere, wie folgt, festgesetzt:

	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
1. in der Schlachtstätte in Brzeźnica:	4	4	4	4
2. " " " Działoszyn:	8	4	10	4
3. " " " Klomnice:	8	4	8	8
4. " " " Gidle:	16	8	12	8
5. " " " Janow:	8	4	4	8
6. " " " Kobile Wielkie:	4	4	4	4
7. im Schlachthause " Koniecpol:	10	4	4	8
8. in der Schlachtstätte " Kruszyna:	8	4	4	8
9. im Schlachthause " Noworadomsk:	140	20	40	40
10. in der Schlachtstätte " Ostrowy:	4	4	4	4
11. " " " Przerąb:	4	4	4	4
12. im Schlachthause " Przyrów:	8	4	4	8
13. in der Schlachtstätte " Silniczka Gm. Maluszyn:	6	4	4	4
14. " " " Sulmierzyce:	6	4	4	4
15. im Schlachthause " Wancerzów:	16	4	8	8
16. in der Schlachtstätte " Wielgomłyny:	4	4	4	4
17. " " " Żytno:	4	4	4	4

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat August 1918.

№ 16296/30

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./VIII. 1918).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	3	—	
„ ohne „	—	—	—	„	3	90	
Lungenbraten	—	—	—	„	3	20	
Kalbfleisch	—	—	—	„	—	—	
Schafffleisch	—	—	—	„	1	80	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	80	
Selchfleisch	—	—	—	„	3	50	
Grün. Speck	—	—	—	„	4	50	
Schmeer	—	—	—	„	4	50	
geräucherter Speck	—	—	—	„	5	50	
Schweineschmalz	—	—	—	„	6	50	
Rindsfett (beschlagmht)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewönl. Wurst	—	—	—	„	4	—	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	4	—	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	4	—	
„ gekocht	—	—	—	„	5	—	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	3	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend	—	—	—	„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.	—	—	—	„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	80 % mehr am Markte
Hühner Junge	—	—	—	„	—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	„	—	—	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	„	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	„	—	—	
Truthühner geschlachtet	—	—	—	„	3	—	
„ lebend	—	—	—	„	2	—	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Rogenbrot	100 kg.	93	—	1 Pfund	—	38	} H. ₃
Weizenmehl 80%	"	83	—	"	—	38	
Weizenmehl 96%	"	85	—	"	—	34	
Brotmehl 80%	"	76	50	"	—	35	
Brotmehl 96%	"	45	—	"	—	31	
Kleie						18	
Brot							
Kleie X							
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries 15%							
Weizenbrotmehl 65%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	1	20	
Erbsen	—	—	—		1	—	
Speisebohnen	—	—	—		1	—	
Fisolen	—	—	—		1	20	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
* Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	80	
Magermilch	"	—	—	"	—	40	
Topfen	—	—	—	"	—	80	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	7	20	
Kochbutter	—	—	—	"	6	80	
Käse hart	—	—	—	"	—	—	
Käse weich	—	—	—	"	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	1 Quart	2	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	20	
" beim Produzenten	—	—	—	"	—	16	

* Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	20	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	—	
Zucker nicht raff.	—	—	—	"	3	20	
„ raffiniert i. Brod	}	—	—	"	3	28	
„ „ Würfel							
„ „ Staub							
„ „ Krist.							
Industriezucker	—	—	—	"	4	92	
Salz weiss	—	—	—	"	—	27	
Salz grau	—	—	—	"	—	27	
Kümmel	—	—	—	"	1	90	
Speiseöl	—	—	—	"	—	60	
Essig	—	—	—	"	2	—	
Heffe	—	—	—	Quart	6	80	
Honig	—	—	—	1 Pfund	5	—	
Zichorie	—	—	—	"	2	50	
VII. Gemüse.							
Kartoffeln	100 kg.- 6.1 Pud	—	—	1 Pfund	20	—	
„		—	—		—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	35	
Rote Rüben	—	—	—	"	—	35	
Zwiebel	—	—	—	"	—	80	
Knoblauch	—	—	—	"	1	—	
Kren	—	—	—	"	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	"	—	60	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	20	
Petersilie	—	—	—	—	—	40	
Gurken	—	—	—	—	—	40	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	1	—	
Schwarzbeeren				"	—	60	
Pflaumen (gedörnt)				"	1	50	
Äpfel				"	1	—	
Kirschen				"	—	60	
Stachelbeeren				"	—	60	
Eribeeren				"	1	—	
IX. Getränke.							
Wein				1 liter	3	—	
Bier	1 liter	—	—		1	40	
Rum	"	—	—	"	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	22	
Limonade					—	70	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Schlachtvieh Lebendge- wicht	von 160-200 kg	K 2.50	pro kg				
	" 201-300 "	" 3.—	"				
	" 301-350 "	" 3.50	"				
	" 351-500 "	" 4.50	"				
	über 501 "	" 5.—	"				
Schweine Lebendge- wicht	von 30-50 "	K 8.—	"		5	20	
	" 57-80 "	" .—	"		7	30	
	" 81-100 "	" .—	"		9	50	
	aufwärts 101 "	" .—	"		11	—	
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	92	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	2	24	
Stroh (lose) 1 q. 6 k.	"	—	—	"	—	60	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Kleie ab Mühle	—	—	—	—	7	50	
Klee (lose)	—	—	—	1 Pud	2	41	
Klee (gepr.)	—	—	—	"	2	72	
XII. Beheizungs-, Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m ³	—	—	—	1 m ³	16	—	
Steinkohle 1 q. 10 k. 40 h.	—	—	—	1 Pud	1	78	
Koks	—	—	—	"	—	—	
Petroleum	1 Pud	15	85	1 Pf.	—	48**	
Brennspiritus	—	—	—	1 liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	13	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	"	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	"	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	1 Pfd.	3	20	
Kriegsseife	—	—	—	1 Pfd.	2	—	
Kernseife	—	—	—	"	8	80	
Kristallsoda	—	—	—	"	—	36	
Amoniaksoda	—	—	—	"	—	80	
Trinksoda	—	—	—	"	1	—	
Kercen	—	—	—	"	3	10	

**) Petroleum Preise in den Gemeinden:

1) Brudzice, Dmenin, Dobryzyce, Gidle, Goslawice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 50 h.

2) Brzeznica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 51 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancorzów, Wielgomłynny 52 h.

4) Działoszyn, Kielczyglów, Konięcpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rzaśnia, Siemkowice 53 h

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjunktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten

Friedrich Ballabene von Ballaberg

Oberstleutnant mp.